

**Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln vom 07.10.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) (GV.NRW S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW S.195), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 01. August 2003 (Amtliche Mitteilungen 49/2003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 10/2007), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Bewerber/Bewerberinnen mit im Ausland erworbenen Studienabschlüssen (ausländische Bewerber/Bewerberinnen) sollen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup> Für ausländische Bewerber/Bewerberinnen gilt § 3a.“

b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a mit der Überschrift „Ausländische Bewerber/Bewerberinnen“ neu eingefügt:

„(1) Ein Bewerber/ eine Bewerberin mit nur im Ausland erworbenen Studienabschlüssen hat ein Hochschulstudium mit juristischen Bezügen nachzuweisen. Die Grundlage der Erwartung seiner/ ihrer besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist durch den betreuenden Professor/ die betreuenden

de Professorin bzw. den Privatdozenten/ die Privatdozentin der Fakultät dem Dekan/ der Dekanin darzulegen. Der Nachweis kann erbracht werden durch ein mindestens mit der Note "gut" bewertetes Referat in einem Seminar bei einem/einer anderen Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin oder Privatdozenten/Privatdozentin der Fakultät oder durch das Bestehen einer Magisterprüfung/ Masterprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln mindestens mit der Note "magna cum laude". Anderenfalls bedarf es der Zustimmung des Dekans/der Dekanin.

(2) Die Dissertation (§ 5) und die mündliche Prüfung (§ 9) sollen in deutscher Sprache abgefasst bzw. abgehalten werden. Zulässig sind daneben auch die englische und die französische Sprache. In diesem Falle erfolgt eine Anzeige des betreuenden Professors/der betreuenden Professorin bzw. des Privatdozenten/der Privatdozentin der Fakultät an den Dekan/die Dekanin rechtzeitig mit der Annahme des Doktoranden/der Doktorandin nach § 4. Damit verbunden werden Vorschläge für der jeweiligen Sprache ausreichend mächtige Zweitberichterstatler/Zweitberichterstatlerinnen. Deren Zustimmung ist der Annahmeanzeige nach § 4 an den Dekan/die Dekanin beizufügen. Für die Übersetzung der Thesen zu der Dissertation nach § 9 Absatz 3 in die deutsche Sprache ist der betreuende Professor/die betreuende Professorin bzw. der Privatdozent/die Privatdozentin der Fakultät verantwortlich.

(3) Der Dekan/die Dekanin bestätigt dem ausländischen Bewerber/der ausländischen Bewerberin nach Anzeige gemäß § 4 sowie Einreichung der nach § 3a Absatz 1 und Absatz 2 sowie nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 erforderlichen Unterlagen, dass dieser/diese die Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand/ Doktorandin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erfüllt. § 6 bleibt unberührt. Ein Rechtsanspruch auf die Bestätigung besteht nicht."

4. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Für ausländische Bewerber/Bewerberinnen gilt § 3a Absatz 2 Satz 1 und 2.“

5. In § 6 wird nach dem bisherigen Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für ausländische Bewerber/Bewerberinnen gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass deren besondere Situation berücksichtigt wird. Soweit die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 schon im Rahmen der Anzeige nach § 3a Absatz 3 eingereicht wurden, bedarf es keiner erneuten Beifügung. Hinsichtlich Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 reicht ein Führungszeugnis des Herkunftslandes oder ein gleichwertiges Äquivalent aus.“

6. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 3a Absatz 2 bleibt unberührt. Die Benennung des Zweitberichterstatters/der Zweitberichterstatte-  
rin erfolgt durch den Dekan/die Dekanin im Beneh-  
men mit dem betreuenden Professor/der betreu-  
enden Professorin bzw. dem Privatdozenten/der Pri-  
vatdozentin der Fakultät.“

## **Artikel II**

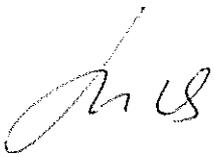
Diese Ordnung gilt für alle Bewerber/Bewerberinnen, die ihr Zulassungsgesuch nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht haben. Bewerber/Bewerberinnen, die Ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt haben, werden gemäß den bisherigen Vorschriften behandelt. Ebenso werden Bewerber/Bewerberinnen mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung von einem Betreuer/einer Betreuerin als Doktorand/Doktorandin angenommen wurden, die Zulassung zur Promotion beantragt haben oder zur Promotion zugelassen wurden, gemäß den bisherigen Vorschriften behandelt.

## **Artikel III**

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 29. November 2007 und des Rektorats vom 22. September 2008.

Köln, den 07. Oktober 2008

Der Dekan   
der Rechtswissenschaftlichen  
Fakultät der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Michael Sachs